

## Chaffeurzulassungsverordnung Bestätigung der Ausnahme

Gemäss Abklärung mit Frau Burch vom ASTRA fallen die Fahrten mit Teilnehmenden an den Angeboten der Vereinigung Cerebral Zürich (wie Ferien, Entlastungswochenenden, etc.) unter die Ausnahmen gemäss Artikel 3 der Chaffeurzulassungsverordnung (CZV).

Für die Dauer des Einsatzes bei der Vereinigung Cerebral Zürich sind alle AssistentInnen Passivmitglieder des Vereins. Sie erbringen Assistenzleistungen für Kinder und Erwachsene mit einer cerebralen oder mehrfachen Behinderung. Bei Bedarf gehört dazu auch das Fahren von Bussen. Es werden jedoch nur die Assistenzleistungen entschädigt.

### Grundlage: Merkblatt ASTRA CVZ Artikel 3, Punkt a:

„...die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden. Dazu gehören Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (Vereinsfahrten), sofern die FahrerInnen Vereinsmitglied sind oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied haben und die Fahrten unentgeltlich durchführen.“

Bei Unklarheiten und Fragen stehe ich (Michaela Müller) gerne zur Verfügung.

Zürich, März 2018

Michaela Müller  
Geschäftsleiterin